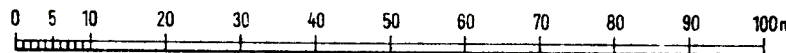


für die Grundstücke

Alte Jakobstraße 137-138, Hollmannstraße 14-27
und Lindenstraße 14

-Berlin-Museum-
im Bezirk Kreuzberg

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im Kerngebiet	(§ 7 Bau NVO)	
für den Gemeinbedarf	z.B. SCHULE	
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen		
Grundflächenzahl	0,4	
Geschoßflächenzahl	0,7	
Geschlossene Bauweise	9	
Baugrenze	§ 23 der Bau NVO	

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen	
Straßenbegrenzungslinie	

Sonstige Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
Höhenlage von Verkehrsflächen ü. NN	35,4

Nachrichtliche Übernahmen

Baudenkmal

Planunterlage

Öffentliches Gebäude	
Wohngebäude mit Durchfahrt	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	
Geschoßzahl	IV
Mauer	
Zaun, Hecke	
Geländehöhe, Straßenhöhe	34,5
Grundstücksgrenze	
Eigentumsgrenze	

Aufgestellt: Berlin, den 11. April 1967

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:

Hübner

Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Siepert

Amtsleiter

Baltruschat

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 27. 4. 1967 erhalten
und wurde in der Zeit vom 29. 5. 1967 bis 29. 6. 1967 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 18. Juli 1967

Bezirksamt Kreuzberg

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Stadtplanung

Böttcher

i.V.
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665)
in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

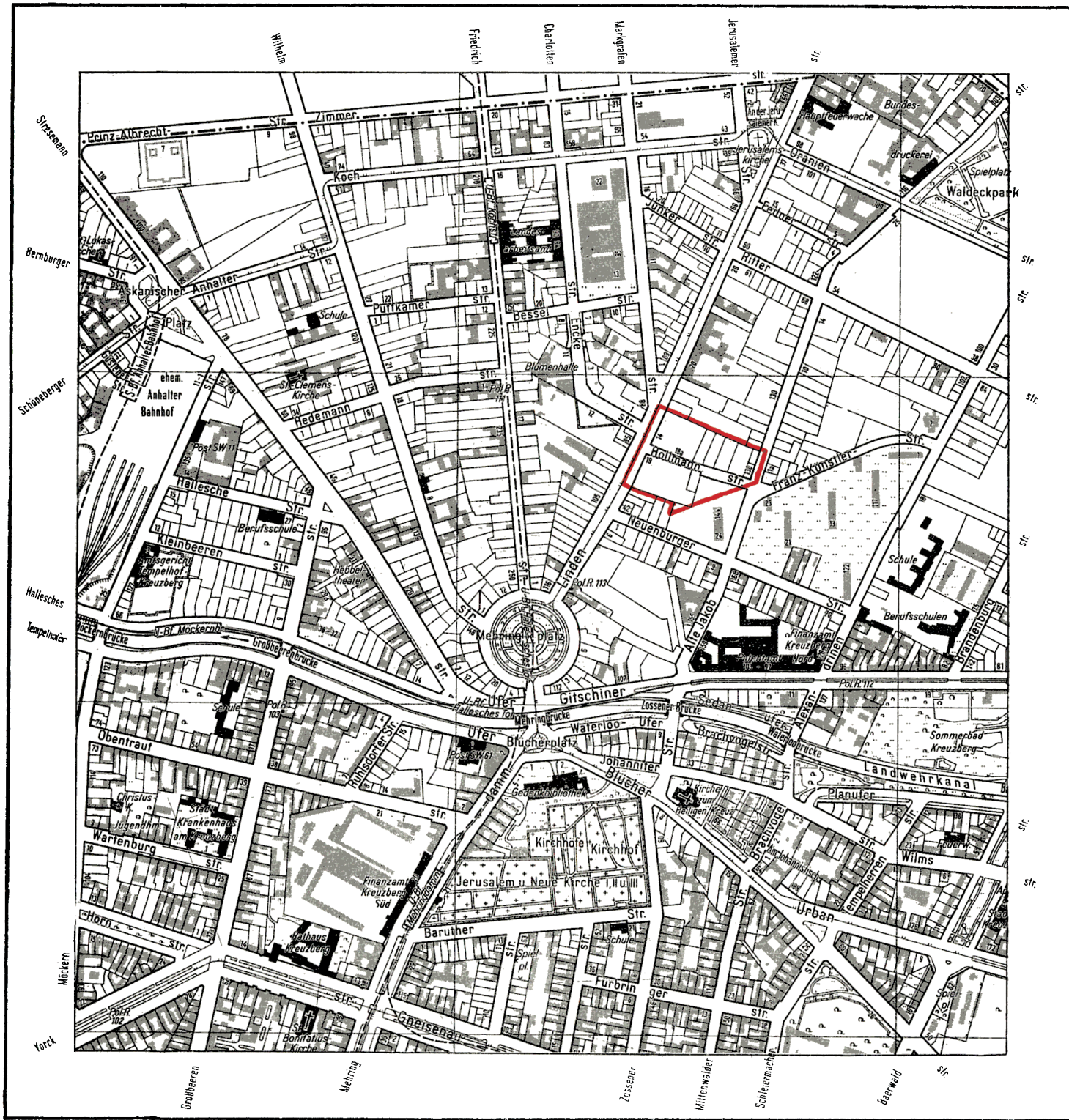
Berlin, den 4. Dezember 1967

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 14. 12. 1967 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1690 verkündet worden.

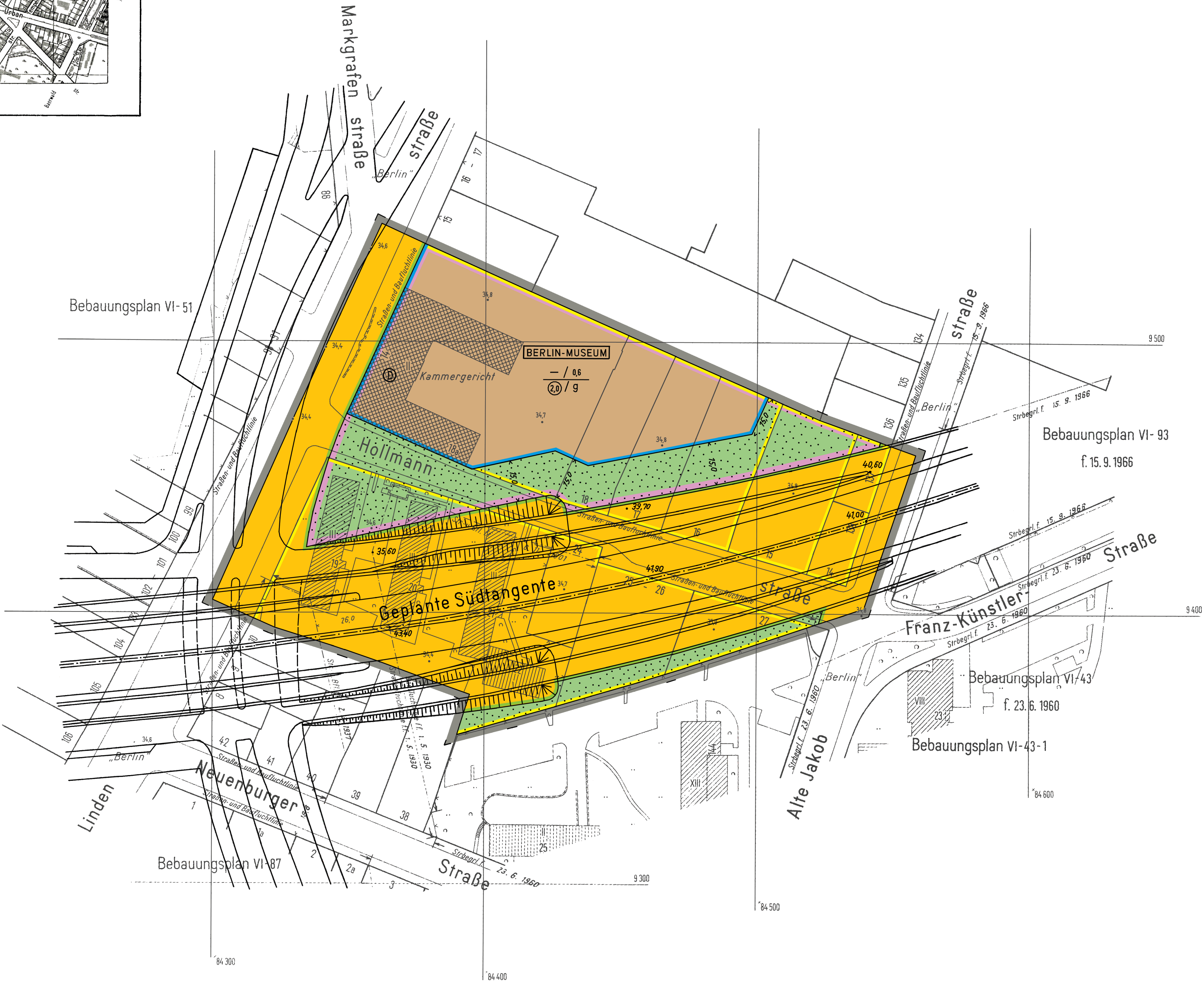
Übersichtskarte 1:10 000



Planergänzungsbestimmungen

1. Im Kerngebiet beträgt die Bebauungstiefe 55 m, gerechnet von den straßenseitigen Baugrenzen.
2. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen,
vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u.ä.) entnommen.
Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.



Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis